Satzung des Badmintonvereins Halle 06

§ 1

Name und Sitz

Der am 02.11.2005 gegründete Verein führt den Namen

Stand: 20.11.2009

Badmintonverein Halle 06 (BV Halle 06)

und hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

§ 2

Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern sportliche Betätigung zu ermöglichen sowie sportliche Übungen und Leistungen durch das Betreiben des Badmintonsportes zu fördern. In besonderem Maße fördert der Verein die sportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die T\u00e4tigkeit des Vereins ist nicht mit wirtschaftlichen Absichten verbunden. Dennoch erzielte Gewinne werden nur f\u00fcr Zwecke nach Absatz 1 verwendet. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein werden Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht erstattet. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Halle (Saale), im Landessportbund Sachsen-Anhalt und im Badminton Landesverband Sachsen-Anhalt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- 4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Eine Teilnahme von Minderjährigen an Wettkämpfen bedarf ebenfalls der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Bewerber hat als Aufnahme eine Beitrittserklärung auszufüllen und zu unterschreiben. Beitrittserklärungen Jugendlicher sind nur dann gültig, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift bestätigt worden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber – nach Aufnahme –, die Vereinssatzung anzuerkennen.
- 2. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats.
- Bei Ablehnung einer Aufnahme ist der Vorstand gegenüber dem Bewerber nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens einen Monat zuvor zu erklären ist.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - i) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - ii) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- d) durch Ausschluss (vgl. § 11 Lit. d).

Mitgliedschaftsrechte

- Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- 2. a) Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - b) Bei der Wahl des Jugendwarts besitzen Jugendmitglieder Stimmrecht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- 3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- 4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - d) auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
 - e) gegenseitige Rücksichtsnahme und Kameradschaft walten zu lassen.
- 2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgabe dienen.
- Ehrenmitglieder und Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Die Jahresbeiträge sind gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- 4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Stand: 20.11.2009

§ 11

Strafen

Gegen Vereinsmitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder ihren Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommen, können folgende Vereinsstrafen vom Vorstand ausgesprochen werden:

- Eine Rüge kann bei leichterem Verstoß gegen die Sportdisziplin und die Satzung ausgesprochen werden. Sie ist an keine Form gebunden.
- b) Eine schriftliche Verwarnung kann in den gleichen Fällen wie in § 11 Lit. a beschrieben ausgesprochen werden, allerdings nur dann, wenn Wiederholung vorliegt oder wenn der Verstoß auf eine unsportliche Gesinnung schließen lässt. Sie muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- c) Eine Androhung des Ausschlusses ist bei erheblichen Vergehen gegen die Vereinssatzung und gegen die Pflicht zu sportlichem Verhalten möglich. Die Androhung des Ausschlusses muss schriftlich unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung erfolgen.
- d) Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Sportdisziplin oder vorsätzlichem vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 12

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und Pressewart,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- 4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands genehmigt sein. Bei Ausgaben über € 200,- ist ein Vorstandsbeschluss zu fassen.
- 5. Der Vorstand muss alle drei Monate mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
- 6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- 7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 15).

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands bei anstehenden Neuwahlen (alle vier Jahre),
 - d) Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (alle vier Jahre),
 - e) Verschiedenes.
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß § 8 eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.
- 5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Vorstand vorliegt.
- 6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihre Ergebnisse bekannt zu geben.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

§ 14

Kassenprüfer

- 1. Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie einmal jährlich die Prüfung des Jahresabschlusses. Auf der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre haben sie Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen zu geben.
- Auf Antrag des Vorstands können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden.

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

§ 16

<u>Jugendabteilung</u>

Alle Mitglieder, die im Schüler- oder Jugendbereich spielberechtigt sind, werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendabteilung wird von dem Jugendwart geleitet und geführt.

§ 17

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann eine Person gemäß § 5, Ziffer 3 durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung - ebenfalls auf der Basis einer Zweidrittelmehrheit - ausgesprochen werden.

§ 18

Auflösung/Änderung des Vereinszwecks

- 1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die sportliche Förderung des Badmintonsportes im Land Sachsen-Anhalt.
- 3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.